

Altautomann Schröder

Im Juli hat der Umweltministerrat der EU gegen die Stimmen Deutschlands den Entwurf einer Altautorichtlinie verabschiedet. Die Geschichte dieses

**Recht
kurz**

Richtlinienentwurfs ist ein Paradebeispiel dafür, wie sehr in Deutschland politische Entscheidungen von der Wirtschaft diktiert werden. Eigentlich hatten sich die Umweltminister

der EU-Staaten nämlich schon im Dezember letzten Jahres auf einen Entwurf einer Altautorichtlinie geeinigt, mit der eine weitgehende Wiederverwertung von Schrottautos erreicht werden sollte. Nach diesem Entwurf hätten von 2003 an Altautos ohne Kosten für den / die letzte(n) HalterIn von den Herstellern zurückgenommen werden müssen. Bis zum Jahr 2005 sollten mindestens 85 % des Autoesamtgewichts je Hersteller wiederverwertet werden, bis 2015 95 %. Die Verwendung von Schwermetallen in Neufahrzeugen sollte verboten werden. Sogar der damalige Präsident des Verbandes der Europäischen Automobilhersteller (Acea), Pischetsrieder, hatte den Plan geschluckt. Der Verabschiedung der Richtlinie schien also nichts mehr im Weg zu stehen. Dann kam aber doch alles noch ganz anders: VW-Chef Piëch wurde neuer Acea-Vorsitzender und machte seinen Einfluß auf seinen Freund und Bundeskanzler Schröder geltend. Aufgefahren wurde das übliche Argument mit den Arbeitsplätzen, die durch die aufgrund der Rücknahmepflicht entstehenden Kosten gefährdet seien. Schröder sah sein Image als wirtschaftsfreundlicher Kanzler gefährdet und tat ab sofort alles in seiner Macht stehende, um die Verabschiedung der Richtlinie zu verhindern. Als Ende Juni die Verabschiedung der Altauto-Richtlinie auf der Tagesordnung des Umweltmi-



nisterrates stand, sah es schlecht aus für Schröder und Piëch: Außer Deutschland wollten alle Staaten die Richtlinie und für die notwendige Sperrminorität im Rat reichten die deutschen Stimmen nicht aus. Also drohte Schröder Umweltminister Trittin mit Entlassung und brachte ihn so dazu, die Richtlinie von Platz 1 auf Platz 10 der Tagesordnung setzen zu lassen und nutzte die so gewonnene Zeit, um Großbritannien und Spanien zur Ablehnung der Richtlinie zu bewegen. Damit war die nötige Stimmenanzahl beisammen, um die Verabschiedung der Richtlinie zu verhindern und Deutschland hatte sich in der EU gehörig blamiert. Letztlich hat das Taktieren jedoch wenig genutzt: Der nun verabschiedete Entwurf sieht als Kompromiß eine Rücknahmepflicht für neu zugelassene Autos ab 2001, für alle

Altautos ab 2006 vor; die Recyclingquoten und das Schwermetallverbot bleiben erhalten. Jetzt muß als nächstes das Europaparlament über den Entwurf entscheiden.

Karin Bieback, Hamburg.

Quellen: *tageszeitung (taz)* v. 26.06. u. 24.07.99, *Die Woche* v. 02.07.99, *Handelsblatt* v. 23.06. u. 28.06.99.

Wahr, gelogen oder eingeredet? – BGH-Urteil zu Gutachten in Mißbrauchsprozessen

Es klingt selbstverständlich: Läßt sich ein Strafgericht bei der Wahrheitsfindung durch VertreterInnen anderer Disziplinen unterstützen, so muß deren Arbeit den Standards ihrer Wissenschaft genügen.

In bezug auf die aussagepsychologischen Gutachten, mittels derer StrafrichterInnen in sexuellen Mißbrauchsprozessen die Glaubhaftigkeit der Aussagen kindlicher und jugendlicher (Opfer-)ZeugInnen dort festzustellen pflegen, wo es an handfesten Indizien wie etwa Verletzungen fehlt, bedurfte es allerdings eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH), um die Anforderungen zu klären, denen ein strafgerichtlich verwertbares Gutachten genügen muß.

Die Erfüllung der mit Hilfe zweier renommierter Aussagepsychologen aufgestellten Kriterien scheint kein Hexenwerk zu sein: Die Methoden des / der Sachverständigen müssen dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen. Er / Sie muß Hypothesen bilden und anhand der vorliegenden Zeugenaussage überprüfen. Die Aussage ist unter Überprüfung auf sogenannte Realzeichen (logische Konsistenz, Detailreichtum, Schilderung ausgefallene



Anzeige

50 Jahre NATO – Kein Grund zum Feiern

Sondernummer der AKTION 3.WELT Saar und der SoZ, "Sozialisitsische Zeitung", mit Hintergrundanalysen zu:

- **NATO als Weltpolizei**
- **Bundeswehr – Weltweit einsetzbar**
- **Warum Krieg gegen Jugoslawien?**

Zur öffentlichen Auslage auf Büchertischen, bei Veranstaltungen, als Beilage in Rundbriefen...

Bestellungen:

– AKTION 3.WELT Saar, Weisenkirchenerstr. 24, 66679 Losheim, Tel 06872/9930-56, Fax -57

– SOZ-Verlag, Dasselstr. 75-77, 50674 Köln, Tel 0221/92311-96, Fax -97

Umfang: 4 Seiten, Zeitungsformat

Mindestbestellmenge 25 Ex.; Preis 0,20 DM/Ex. zzgl. Porto bis 120 Ex. 6,90 DM, ab 121: 8,90 DM

Bitte in Briefmarken oder mit Verrechnungsscheck bezahlen

ner Einzelheiten, Entlastung des/der Beschuldigten etc.) auf ihre inhaltliche Konsistenz zu prüfen, um bewußte Lügen des/der ZeugIn zu entlarven. Um Fremdsuggestion auszuschließen, ist die Entstehung der Aussage zu untersuchen und die intellektuelle und sprachliche Leistungsfähigkeit sowie das Sexualwissen der/des ZeugIn zu ermitteln. Das Gutachten muß durch die Benennung der verwendeten Methoden, Hypothesen, Befunde und ihnen zugrundegelegten Tatsachen für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar sein.

Was wie eine höchstrichterliche Anmaßung gegenüber der in den Generalverdacht der Unfähigkeit und Schlampelei geratenen PsychologInnenzunft wirkt, belehrt in Wirklichkeit ausschließlich die Strafgerichte: Verantwortlich für eine Verurteilung sind die StrafrichterInnen, die ein unseriöses Gutachten autoritätshörig ihrer Beweiswürdigung zugrundelegen.

Dort, wo Aussagen der Mißbrauchsoffer vorliegen, bedeutet das Urteil einen Gewinn an Rechtssicherheit. Fehlt es allerdings – etwa aufgrund des niedrigen Alters des Kindes oder seiner schweren Traumatisierung – an einer verbalen Aussage, ist eine Aufarbeitung des Geschehens mit den Mitteln des Strafrechts nicht möglich, denn der Ausdeutung von Kinderzeichnungen und Spielszenen mit anatomisch korrekten Puppen erteilte der BGH ausdrücklich eine Absage.

Wenngleich das Urteil nur für Strafverfahren Bindungswirkung entfaltet, ist zu hoffen, daß seine Grundsätze auch in familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren, in denen bei Mißbrauchsvorfällen ebenfalls oft psychologische Gutachten eingeholt werden, Anwendung finden werden.

Katharina Ahrendts, Berlin.

Quellen: Urteil des BGH v. 30.07.1999 (Az.: 1 StR 618/98); Tagespresse v. 31.07.1999.

Elektronisch überwacht

In seiner Sitzung am 9. Juli 1999 beschloß der Bundesrat, den Bundesländern Modellversuche mit dem „elektronisch überwachten Hausarrest“ im Kurzstrafenbereich (bis sechs Monate) zu ermöglichen. Zuvor hatten die Justizminister Hessens, Hamburgs und Baden-Württembergs bereits angekündigt, die „elektronische Fußfessel“ erproben zu wollen. Das Land Berlin hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht. Die BefürworterInnen der elektronischen Überwachung argumentieren mit der zu erwartenden Kostenersparnis und humaneren Vollzugsbedingungen. KritikerInnen wenden ein, daß die Kosten in anderen Ländern durch die elektronische Überwachung nicht gesunken seien und im Unterschied zu den anderen auf den Weg gebrachten sanktionenrechtlichen Reformen, wie Täter-Opfer-Ausgleich oder gemeinnütziger Arbeit, der elektronisch überwachte Hausarrest keine wirkliche Alternative zur Freiheitsstrafe darstelle, sondern den Vollzugsort lediglich vom Gefängnis in den Privathaushalt verlagere. Der Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen – und zudem ihrer Angehörigen – sei weiterhin erheblich. Darüber hinaus entstünden schwerwiegende datenschutzrechtliche Probleme.

Von KriminologInnen wird bei der Erprobung neuer Sanktionsinstrumente stets auf die Gefahr eines „net-widening“ hingewiesen. Damit ist gemeint, daß sich der Kreis der Betroffenen auf Personen erweitert, die bislang straffrei ausgingen oder milder behandelt wurden. Das ist bereits absehbar, denn der

hessische Justizminister Wagner will den elektronisch überwachten Hausarrest nicht anstelle einer Freiheitsstrafe, sondern während der Bewährung einsetzen. Auf diesem Weg wird auch versucht, die Erfordernis einer noch fehlenden gesetzlichen Grundlage zu umschiffen. Umstritten ist jedoch, ob sich eine solche Weisung auf § 56 c Strafgesetzbuch (StGB) stützen kann, da sie dem durch § 56 c StGB

verfolgten Ziel der Resozialisierung eher entgegensteht als es zu fördern. Eine intensive Betreuung der StraftäterInnen durch die sozialen Dienste, wie sie in Schweden – dem einzigen Land, das auf positive Erfahrungen mit der elektronischen Fußfessel verweisen kann – praktiziert wird, scheitert hierzulande bereits an der Einrede der leeren Kassen. Die Diskussion muß auch vor dem Hintergrund von Privatisierungstendenzen im Strafvollzug insgesamt und den damit verbundenen Absatzinteressen der Sicherheitsindustrie gesehen werden, die Europa als Wachstumsmarkt betrachtet. Vier Jahre haben die Länder nun Zeit zu experimentieren. Es ist zu hoffen, daß sich in diesen vier Jahren auch eine den Problemen angemessene öffentliche und fachliche Diskussion entwickelt.

Oliver Brüchert, Frankfurt.



Recht
kurz



Recht
kurz

Lohnabstandsklauseln sind verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat am 27.04.1999 (Az.: 1 BvR 2203/93 und 897/95) zwei Verfassungsbeschwerden

der IG Metall zurückgewiesen und Lohnabstandsklauseln bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Struktur Anpassungsmaßnahmen (SAM) für verfassungsgemäß erklärt.

ABM sind von der Bundesanstalt für Arbeit bezuschulte Arbeitsverhältnisse auf Zeit, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten fördern, um Arbeitslosen Berufspraxis und -perspektiven zu geben. SAM dienen darüber hinaus unter erleichterten Förderbedingungen unter anderem der Beschäftigungssicherung in Ostdeutschland. Die Beschwerden betrafen Vorschriften des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) und des vorher geltenden Arbeitsförderungsgesetzes, nach denen staatliche Zuschüsse für solche Maßnahmen in voller Höhe nur dann gezahlt werden, wenn das vereinbarte Arbeitsentgelt 80 % der Tariflöhne nicht übersteigt. Dies führt in der Praxis dazu, daß ABM-Kräfte im Regelfall zu untertariflicher Bezahlung beschäftigt werden, da den TrägerInnen der Maßnahmen üblicherweise die Mittel für eine Aufstockung auf den Tariflohn fehlen. Bei den besonders geförderten SAM werden Zuschüsse bei höherer Bezahlung der Beschäftigten sogar um den entsprechenden Betrag gekürzt. Begründet werden diese Regelungen mit dem Ziel, möglichst viele Maßnahmen zu fördern und für die ABM-Kräfte einen Anreiz zu schaffen, sich so bald wie möglich auf dem regulären Arbeitsmarkt einen neuen Job zu besorgen. Die beschwerdeführende Gewerkschaft sieht sich durch diese Vorschriften in ihren Rechten aus Art. 9 Grundgesetz verletzt. Wenn der Staat die Lohnhöhe vorgibt, dann bleibe der Gewerkschaft bei Tarifverhandlungen in diesem Bereich kein Verhandlungsspielraum. Das Verfassungsgericht hat festgestellt, daß die angegriffenen Regelungen in die Tarifautonomie eingreifen. Es hält diesen Eingriff aber gleichwohl in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls für gerechtfertigt, da der Staat damit einen im Sozialstaatsprinzip begründeten Schutzauftrag erfülle und das verfassungsrechtlich verankerte Ziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts fördere. Das Gericht schloß sich nicht der Argumentation der Gewerkschaften an, das Lohnabstandsgebot unterlaufe das System des Flächentarifvertrags und schaffe einen

Recht
kurz



Salvatorische Klauseln lassen offene, ob Eingriffe ins Eigentum als Inhalts- und Schrankenbestimmungen, enteignungsgleiche Eingriffe oder Enteignungen gelten. Ein wichtiger Unterschied dieser Eingriffsarten besteht darin, daß Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich mit Verweis auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht entschädigungspflichtig sind. Hingegen ist für die übrigen Eingriffe eine Entschädigung zu zahlen.

Testfall für einen allgemeinen Billiglohnsektor. Es hält die Regelungen für verhältnismäßig, da der Bereich der staatlichen Beschäftigungsförderung nicht mit den Verteilungskämpfen im Bereich der Privatwirtschaft vergleichbar sei. Dabei verkennt das Gericht allerdings, daß sich dieser sogenannte zweite Arbeitsmarkt mittlerweile verselbständigt hat und viele Beschäftigte dauerhaft auf solche Maßnahmen angewiesen sind. Seit 01. August 1999 werden zumindest Zuschüsse zu SAM zugunsten ökologischer und sozialer Ziele nicht mehr gekürzt, wenn der Tariflohn gezahlt wird. Eine grundlegende Reform der Fördermaßnahmen steht aber unter rot-grün noch aus.

Stefan Soost, Berlin.

Quellen: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.08.1999; taz v. 05.08.1999.



Natur- und Denkmalschutz gefährdet?

Etwas Licht ins Dunkel der umstrittenen Dogmatik des Artikels 14 Grundgesetz brachte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das im März 99 erging. Gleichzeitig hat dieses Urteil weitreichende Folgen für den Natur- und Denkmalschutz, weil es salvatorische Klauseln für verfassungswidrig erklärt.

Während der Bundesgerichtshof (BGH) der Ansicht ist, daß Inhalts- und Schrankenbestimmungen bei hoher Belastung des Eigentümers / der Eigentümerin in enteignungsgleiche Eingriffe umschlagen können, die dann vom Staat zu entschädigen seien, vertraten Verwaltungsgerichte die Position, daß für enteignungsgleiche Eingriffe kein Bedarf bestehe, da im Falle einer zu hohen Belastung des Eigentümers / der Eigentümerin durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen gegen diese Widerspruch eingelegt werden könne. Um Gesetze nicht an diesem Streitstand scheitern zu lassen, behelfen sich die Gesetzgebungsorgane mit dem Trick der salvatorischen Klausel. Sie ließen einfach offen, wie eine Maßnahme zu qualifizieren sei. Für den Fall, daß es sich um einen enteignungsgleichen Eingriff oder eine Enteignung handeln sollte, sahen sie die Möglichkeit der Entschädigung vor.

Zu diesem Streitstand bezieht das BVerfG eindeutig Stellung. So ist, entgegen der Position des BGH, die Einordnung einer Norm als Inhalts- und Schrankenbestimmung unabhängig von der Intensität der Belastung, welche den / die EigentümersinhaberIn trifft. Zudem erklärt es salvatorische Klauseln für verfassungswidrig, da aus Gesetzen eindeutig hervorgehen soll, in welcher Art und mit welchen Rechtsfolgen sie in Eigentum eingreifen oder zu Eingriffen ermächtigen.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Legislative mit diesem Urteil umgeht. Schafft sie es, rechtzeitig die Gesetzeswerke, welche salvatorische Klauseln enthalten, nachzubessern? Oder muß mit dem Szenario gerechnet werden, daß z. B. im Natur- und Denkmalschutzrecht, wo es eine Menge salvatorischer Klauseln gibt, eine Nachbesserung nicht fristgerecht erfolgt? Dies hätte die Konsequenz, daß Denkmäler abgebrochen werden oder auf Naturschutzflächen gebaut wird.

Lena Dammann, Hamburg.

Quelle: Urteil des BVerfG vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91.

Recht
kurz

Wohin die Reise geht...

Welche Richtung verfolgt rot-grün in der Flüchtlingspolitik? Gerade meldeten die Zeitungen, daß die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, die oft Grundlage für Entscheidungen in Asylverfahren sind, nun endlich auch unter Berücksichtigung von Erkenntnissen von Menschenrechtsorganisationen erstellt werden sollen. Ein Aufbruch in die richtige Richtung?

Wohl eher nicht, denn andererseits wurde von der rot-grünen Regierung einem Rückübernahmeabkommen mit Algerien, das im März 1997 noch von der alten Regierung ausgehandelt wurde, neues Leben eingehaucht.

Auf dessen Grundlage werden seit dem 1. Juni AlgerierInnen, die abgeschoben werden sollen, schon bevor sie in der BRD ins Flugzeug steigen, von Sicherheitskräften ihres Heimatlandes, das sie sicherlich nicht grundlos verlassen haben, in Empfang genommen. Diese „Frei-Haus-Lieferung“ wird vom parlamentarischen Staatssekretär im Innenministerium Körper in einem Brief an PRO ASYL damit begründet, daß die Begleitung durch algerisches Sicherheitspersonal durch die engere sprachliche und kulturelle Verbundenheit die Möglichkeiten zur beruhigenden Einwirkung auf gewaltbereite Personen verbessere.

Mit diesem schein-pädagogischen Ansatz will sich die Bundesregierung aus der Verantwortung stehlen. Denn aus Kostengründen, wie man zunächst meinen könnte, ist dieses Abkommen mit Algerien nicht geschlossen worden; der BGS muß weiterhin für die Kosten der Abschiebungen aufkommen. Aber: Nicht mehr den deutschen, sondern algerischen Sicherheitskräften kann man so im Notfall die Schuld für eventuelle gewaltsame Zwangsmaßnahmen geben, die schlimmstenfalls auch mal den Tod eines / einer Abzuschiebenden zur Folge haben.

Menschenrechtsorganisationen wie PRO ASYL fordern seit dem Bekannt-

werden der Umsetzung des Abkommens zum 1. Juni verstärkt dessen Annullierung und darüber hinaus seit längerer Zeit einen generellen Abschiebestop für Algerien. Neben dem nicht-staatlichen Terror, der dort herrsche, auf den aber in Asylverfahren keine Rücksicht genommen wird, werde die Frage der staatlichen Beteiligung am Terror in Form verdeckter Geheimdienstoperationen nicht ernst genommen. Nach Auskunft von amnesty international gibt es – allerdings nur rhetorische – Anzeichen für positive Veränderungen, seit Präsident Bouteflika an der Macht ist. Menschenrechtsverletzungen auf derart hohem Niveau wie in den letzten Jahren ließen sich jedoch nicht von heute auf morgen beseitigen. Es käme also darauf an, die Situation sorgsam zu beobachten anstatt bedenkenlos abzuschieben.

Jan Gehrken, Hamburg.

Quellen: *Frankfurter Rundschau* v. 21.12.1998, PRO ASYL Infomappe Nr. 16 – August 1999, *jungle world* v. 07.07.1999, *taz* v. 01.06.1999.

BGS tötet Asylbewerber

Seit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl mit der Grundgesetzänderung von 1993 hat sich die rassistische Politik gegenüber AsylbewerberInnen stetig verschärft. Auch die rot-grüne Bundesregierung setzt diesen staatlich organisierten Rassismus in ihrer Asylpolitik bruchlos fort. Neben vielen anderen diskriminierenden Gesetzen und Verwaltungspraktiken hält die neue Regierung auch an der brutalen Abschiebepolitik der vergangenen Jahre fest. Dies trat in erschreckender Eindeutigkeit zutage, als Ende Mai 1999 der Bundesgrenzschutz den abgelehnten Asylbewerber Aamir Ageep bei dem

Versuch seiner Abschiebung tötete. Die Bundesgrenzschutz-Beamten sollten den Sudanese in einer Maschine der Luft-hansa von Frankfurt über Kairo nach Khartum abschieben. Der Flüchtling war nicht zur freiwilligen Ausreise in den Sudan bereit.

Viele abgelehnte AsylbewerberInnen haben panische Angst vor der Rückkehr in den Verfolgerstaat, da sie nicht selten mit ihrer Verhaftung und Bedrohung ihres Lebens rechnen müssen. Je größer die Angst, um so mehr ist mit Widerstand gegen die Abschiebung zu rechnen. Eine bedingungslose Durchsetzung von Abschiebungen bedient sich dann – wie im Falle des Sudanese – gewalttätiger Methoden. Nach gängiger Praxis setzte man dem sudanesischen Flüchtling zur Ruhigstellung einen Motorradhelm auf. Wie die BGS-Beamten aussagten, habe man beim Start des Flugzeugs den Kopf des Sudanese „zur Fixierung nach unten gedrückt“. Da der Mann Widerstand geleistet habe, sei ihm „zu seiner eigenen Schutz“ ein Motorradhelm aufgesetzt worden. Außerdem wurde er an den Händen und Füßen gefesselt. Nachdem das Flugzeug gestartet war, hat der Mann kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben.

Dieser Todesfall hat die rot-grüne Bundesregierung nun für einige Wochen dazu veranlaßt, die deutsche Abschiebepolitik zu entschärfen. Innenminister Schily ordnete den Stop gewaltsamer Abschiebungen an. Abschiebungen mit dem Flugzeug seien dann auszusetzen, wenn sich massiver Widerstand von Betroffenen abzeichne. Bereits einen Monat später widerrief Schily diese Anordnung wieder. Seit dem 26. Juni 1999 darf der Bundesgrenzschutz wieder gewaltsam abschieben. Lapidar wird festgestellt, daß in Zukunft bei der Anwendung von Gewalt eine „unbeeinträchtigte Atmung“ gewährleistet sein

müsse. Nach den neuen Abschiebe-Richtlinien soll also freies Atmen gewährleistet werden. Wenn dies bis jetzt allerdings nicht zu beachten war, so wundert man sich eigentlich, daß in der Vergangenheit doch noch relativ viele Flüchtlinge ihre Abschiebung überlebt haben.

Marei Pelzer, Berlin.

Quelle: *ak* vom 10.06.1999, *taz* vom 31.05.1999.

Recht
kurz



Recht
kurz

Anzeige

Veränderungen...

beginnen im Kopf

www.akweb.de

ak analyse & kritik
Zeitung für linke Debatte und Praxis

Neu: Inhalt per Email

Schickt uns ein Mail mit dem Betreff: Inhaltsverzeichnis - und ihr wißt, was in der neuen ak steht.

kostenloses Probeexemplar oder gleich ein Abo...
analyse & kritik
Rombergstr. 10, 20255 Hamburg
Tel: 040-40170174 Fax: 040-40170175
Email: ak-redaktion@cl-hh.comlink.de